



Grundschule Icking
Wadlhauser Str. 3
82057 Icking
grundschule@icking.de
Tel.: 08178-5431, Fax: -1454

Allgemeine Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Der Hygieneplan der Grundschule Icking ist eng angelehnt an den Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021, Stand: 02.09.2020)

Inhalt

1) Beschulung	2
2) Betretung der Schule.....	2
3) Mund-Nasen-Bedeckung.....	2
4) Besondere Rahmenbedingungen für den Unterricht	4
5) Raumhygiene (für alle Räume der Schule gültig)	6
6) Unterrichtsbetrieb in geteilten Klassen (Stufe 3)	7
7) Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung	7
8) Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen.....	8
9) Erste Hilfe.....	8
10) Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen.....	9
11) Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes	9
12) Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft.....	10
13) Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	11

1) **Beschulung**

Die Aufnahme der **Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m** ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler genau über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

2) **Betretung der Schule**

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

3) **Mund-Nasen-Bedeckung**

Das **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **verpflichtend**.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

1) **Schülerinnen und Schüler,**

- sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.
- während des Ausübens von Musik und Sport
- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich

sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).

2) Lehrkräfte und sonstiges Personal,

soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsräum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).

3) Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
- für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die **vorgegebenen Hygienevorschriften** eingehalten werden:

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren **Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen** haben.

4) Besondere Rahmenbedingungen für den Unterricht

Allgemeine Verhaltensregeln

- Augenmerk soll auf die Händehygiene gelegt werden, d.h. regelmäßiges **Händewaschen** (für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes** unter Wahrung des **Abstandsgebots**
- Nutzung fest **zugewiesener Ein- und Ausgänge**
- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll **generell** auf einen **Mindestabstand von 1,5 m** geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Unterrichtsbetrieb

- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern, sollte von einer **jahrgangsübergreifenden Durchmischung** der Lerngruppen möglichst abgesehen werden.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „**blockweise**“ **Sitzordnung** der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der **Mindestabstand** von 1,5 Meter.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst **feste Sitzordnungen** eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume **möglichst Einzeltische** und eine **frontale Sitzordnung** zu verwenden.
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Jeder Klasse ist ein eigenes Außenareal während der **Pausen** zugeordnet. An einem Schultag erfolgt eine der beiden Pausen bei entsprechender Witterung im Außenbereich, die zweite im Klassenzimmer.

- Auf einen entsprechenden **Mindestabstand** von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der **Benutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Ansammlungen von Personen im **Sanitärbereich** sind zu vermeiden.
- **Wegeführung mit Bodenmarkierungen** und / oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.
- Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene **Aufsicht im Eingangsbereich** sowie in den Fluren sichergestellt ist.
- Auf über den regulären Unterricht **hinausgehende Aktivitäten** sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.
- **Eintägige / stundenweise Veranstaltungen** (z.B. (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.
- **Schulgottesdienste** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts grundsätzlich zulässig. Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

Sportunterricht

- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden.

- Sollte bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine **Beschränkung der Übungszeit** auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein **ausreichender Frischluftaustausch** in den Pausen. **Umkleidekabinen** in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

Musikunterricht

- Von der Schule zur Verfügung gestellte **Instrumente** (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur).
- Während des Unterrichts erfolgt **kein Wechsel** von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Gesangsunterricht:

- Beim Unterricht im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein **erhöhter Mindestabstand** von 2 m einzuhalten.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches (bevorzugt Querlüftung) ist die **Lüftungsfrequenz** abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht).

5) Raumhygiene (für alle Räume der Schule gültig)

- **Reinigung** des Schulgebäudes: Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige **Flächendesinfektion** in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Intensive **Lüftung** (Stoßlüftung) der Räume: Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten

(mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.

6) Unterrichtsbetrieb in geteilten Klassen (Stufe 3)

- **Besondere Sitzordnung:**
 - Einzelplätze
 - frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
- **Keine Partner- oder Gruppenarbeit**
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel, keine Benutzung der Schülerbücherei etc.)
- **Verzicht** auf über den regulären Unterricht hinausgehende **Aktivitäten**
- **Pause** im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt und an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung** der Räume (mind. 5 Minuten Lüften nach spätestens 40min)
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä., Klassensätzen von Büchern / Tablets)
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Es findet **keine Benutzung der Garderoben** statt: Nach Betreten des Schulhauses werden Schuhe im Klassenzimmer auf dem Platz gewechselt und Jacken etc. am eigenen Stuhl aufgehängt.
- ggf. **versetzter Schulbeginn** oder **Schichtbetrieb**

7) Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans (insbes. Musik-, Sport- und Bewegungsangebote). Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in **festen Gruppen** mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden.
- Die **Anwesenheitslisten** sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten,

auch **weitere Räumlichkeiten** im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

8) Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer **Schulpflicht grundsätzlich** im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die **individuelle Risikobewertung** eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.
- Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes **ärztliches Attest** vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende **Vorerkrankung** vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu **dokumentieren**.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im **Distanzunterricht**.

9) Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der **Mindestabstand** von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmal-

handschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im **Notfallkoffer** vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

- Im Rahmen der **Wiederbelebensmaßnahme** liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung / einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus **Einmalhandschuhe** zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer **Beatmungshilfe** (Taschenmaske) empfohlen.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

10) Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

11) Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes

- Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige **Schul-
aufwandsträger**, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG).
- Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem **Hygieneplan** genannten Maßgaben stattfinden kann.
- Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

12) Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei **leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch in den Stufen 1 und 2 möglich.
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** (mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) dürfen nicht in die Schule.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in **Stufe 1 und 2** erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei sind (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten). In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen. Bei **Stufe 3** ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Vorgehen innerhalb einer Klasse / der Schule

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- **Testung** aller Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 durchgeführt.
- Ob **Lehrkräfte** getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Somit gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) unabhängig von der Stufe 1-3 Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf **Distanzunterricht** in der/den jeweils betroffenen Klasse/n; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule,
- **rasche Testung** der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden,

- **Testung der gesamten Klasse** auf SARS-CoV-2 sowie **Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht** bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

Falls in einer Region eine betriebs- bzw. **einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle** möglich ist, finden – soweit betroffen - umgehend Testungen bei Schülern (sowie ggf. Personal) statt, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Betrieben arbeiten.

Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige **Gesundheitsamt**. Dieses ist für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) zuständig. Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen sind dem Gesundheitsamt zu melden (§ 6 und §§ 8, 36 IfSG).

Lehrkräfte

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

13) Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende **dreistufige Verfahren**, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt.

Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Grundsätzlich sollten die genannten Schwellenwerte bei **Stufe 1 und 2** in einem Kreis nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Tage hinweg aufgetreten sein, um eine belastbare Entscheidung treffen zu können.

Bei **Stufe 3** (Überschreitung des Schwellenwertes) müssen die Maßnahmen, die im Rahmen des dann zu erstellenden Beschränkungskonzepts unter Berücksichtigung des Aus-

bruchsgeschehens festgelegt werden, zeitnah bei Überschreitung des Schwellenwerts erfolgen. Auch regionale Unterschiede innerhalb eines Kreises können Berücksichtigung finden. Eine weitere Besonderheit gilt für den Unterrichtsbeginn, da seit März kein vollumfänglicher Präsenzunterricht stattgefunden hat.

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis):

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Die Schülerinnen und Schüler an **weiterführenden Schulen** ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

An den **Grundschulen** muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im **wöchentlichen oder täglichen**

Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

- Sofern in Gebietskörperschaften Stufe 3 bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, ist bei der Organisation des Wechsel-Modells zu berücksichtigen, dass die Schulen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schüler der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewähren sollen, d.h. die **Jahrgangsstufen 1** der Grundschulen sollen – soweit das Gesundheitsamt unter den Gesichtspunkten

des Infektionsschutzes keine anderweitige Entscheidung trifft - im **Präsenzunterricht** unterrichtet werden.

- Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich.